

Gewährleistung

„Ich habe vor 5 Jahren mein Badezimmer neu verfliesen lassen, jetzt bröckelt die Fugenmasse heraus. Ist das ein versteckter Gewährleistungsmangel des Fliesenlegers?“

Nein, ein nach Ablauf der Gewährleistung aufgetretener Schaden, der landläufig als versteckter Mangel bezeichnet wird, kann im Allgemeinen nur noch im Rahmen des Schadenersatzes geltend gemacht werden. Aber Achtung, warnen Experten des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes, beim Schadenersatz muss dem Fliesenleger ein Verschulden nachgewiesen werden. Ein Ersatzanspruch ist innerhalb von 3 Jahren ab Erkennen des Schadens und des Schädigers gerichtlich geltend zu machen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Ein Verschulden können nur technisch versierte Fachleute feststellen, diese sollten einen beraten, bevor man prozessiert.

Kautions-Regeln

„Der Installateur hat mir für meine neue Heizung einen sogenannten ‚hydraulischen Abgleich‘ empfohlen. Was macht dieser Abgleich, und was bringt er mir?“

Keine neue Heizungsanlage sollte ohne einen schriftlich protokollierten „hydraulischen Abgleich“ durch den beauftragten Installateur in Betrieb genommen werden. In einzelnen Bundesländern kann dieser sogar eine Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Förderung darstellen. Der „hydraulische Abgleich“ beschreibt ein Verfahren, das sicherstellt, dass alle Heizkörper einer Heizungsanlage gleichmäßig mit der exakt erforderlichen Wärmemenge versorgt werden.
